

Allgemeine Geschäftsbedingungen für den Erwerb und die Nutzung von Tageskarten zum Besuch von Fußballspielen des 1. FC Köln im RheinEnergieSTADION

1. Geltungsbereich der Allgemeinen Ticket-Geschäftsbedingungen
1.1 Diese Allgemeinen Ticket-Geschäftsbedingungen (nachfolgend: „ATGB“) gelten für alle Rechtsverhältnisse, die durch den Erwerb und/oder die Nutzung von Tageskarten (nachfolgend: „Tickets“) der 1. FC Köln GmbH & Co. KGaA (nachfolgend auch: „1. FC Köln“), Franz-Kremer-Allee 3, 50937 Köln, begründet werden. Die ATGB gelten insbesondere für den Besuch von Fußballspielen der Lizenzspielermannschaft des 1. FC Köln (nachfolgend: „Lizenzspielermannschaft“) im RheinEnergieSTADION (nachfolgend: „Stadion“), die vom 1. FC Köln zumindest mitveranstaltet werden, sowie den Zutritt zum und den Aufenthalt im Stadion. Etwaige Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden gelten nur insoweit, als der 1. FC Köln diesen ausdrücklich zugestimmt hat. Die Zustimmung bedarf der Textform gemäß § 126b BGB.

1.2 Ist mit dem Ticket ein Anspruch auf Beförderung in den Verkehrsmitteln des Verkehrsverbundes „VRS“ verbunden, kommt ein Beförderungsvertrag ausschließlich zwischen dem Nutzer und dem von ihm in Anspruch genommenen Verkehrsunternehmen, in dessen Namen der 1. FC Köln den im Preis eines Tickets enthaltenen Fahrkostenanteil einzieht, zustande. Auf die Geltung etwaiger Beförderungsbestimmungen des Verkehrsunternehmens wird hingewiesen.

2. Vertragsschluss

2.1 Die Bestellung eines Tickets ist telefonisch, auf dem Postweg, in einer vom 1. FC Köln autorisierten Verkaufsstelle oder im Online-Buchungssystem des 1. FC Köln möglich.

2.2 Durch die Bestellung gibt der Kunde ein verbindliches Angebot gerichtet auf den Abschluss eines Ticketvertrags ab (Angebot).

2.3 Bei einer Bestellung im Online-Buchungssystem des 1. FC Köln muss sich der Kunde zunächst unter www.fc-tickets.de registrieren bzw. unter Angabe seines persönlichen Passworts einloggen. Der Kunde verpflichtet sich, sein Passwort geheim zu halten. Der Kunde hat sein Passwort unverzüglich zu ändern, falls die Vermutung besteht, dass unberechtigte Personen von diesem Kenntnis erlangt haben. Mitarbeiter des 1. FC Köln oder seiner technischen Dienstleister sind nicht berechtigt, den Kunden nach seinem Passwort zu fragen. Falls der Kunde sein Passwort vergessen hat, kann er über die Funktion „Passwort vergessen?“ ein neues Passwort anfordern. Zur Abgabe eines Angebots gerichtet auf den Abschluss eines Ticketvertrags muss der Kunde unter Angabe seiner persönlichen Daten sowie gegebenenfalls seiner Mitglieds-/Kundennummer den dafür vorgesehenen Online-Befehl auslösen (Angebot).

2.4 Der 1. FC Köln kann das Angebot des Kunden nach Prüfung durch eine ausdrückliche Erklärung annehmen (Annahmeerklärung). Erst mit dem Zugang der Annahmeerklärung des 1. FC Köln beim Kunden kommt ein Ticketvertrag zwischen dem 1. FC Köln und dem Kunden zustande (Vertragsschluss) (nachfolgend: „Ticketvertrag“). Im Fall eines Angebots des Kunden im Online-Buchungssystem des 1. FC Köln bestätigt der 1. FC Köln die Bestellung des Kunden unmittelbar bei einer E-Mail, die auch eine Rechnung enthält. Diese Bestätigung stellt die Annahmeerklärung des 1. FC Köln dar.
2.5 Im Rahmen eines einzelnen Bestellvorgangs per Telefon oder im Online-Buchungssystem des 1. FC Köln können maximal zehn Tickets erworben werden. Der 1. FC Köln behält sich zudem vor, Tickets für einzelne Spiele gänzlich oder zum Teil nur Mitgliedern des 1. Fußball-Club Köln 01/07 e.V. zum Kauf anzubieten und/oder die Anzahl der für einzelne Spiele pro Kunde maximal zu erwerbenden Tickets (z.B. auf ein, zwei oder vier Tickets pro Kunde) zu beschränken. Entsprechende Informationen erhalten die Kunden in den Verkaufsstellen des 1. FC Köln, im Rahmen der Telefonbestellung und auf der Startseite des Online-Buchungssystems des 1. FC Köln.

3. Kein Widerrufsrecht

Dem Kunden steht kein gesetzliches Widerrufsrecht zu. Das gilt auch dann, wenn der Kunde Verbraucher im Sinne des § 13 BGB ist und der Ticketvertrag unter (teilweiser) Verwendung von Fernkommunikationsmitteln zustande gekommen ist (§§ 312g, 355 BGB), weil der Ticketvertrag die Erbringung von Dienstleistungen im Zusammenhang mit Freizeitbeschäftigungen für spezifische Termine (jeweilige Spieltermine) betrifft, bei denen kein Widerrufsrecht besteht (§ 312g Abs. 2 Nr. 9 BGB).

4. Ticketpreis, Zahlungsmodalitäten und Versand

4.1 Die Höhe des Ticketpreises ergibt sich aus der zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses geltenden aktuellen Preisliste. Für den Abschluss und die Verwaltung des Ticketvertrags und den Postversand erhebt der 1. FC Köln weitere Entgelte gemäß der Preisliste. Der 1. FC Köln kann Angehörigen bestimmter Personengruppen, wie z.B. Schwerbehinderten, Jugendlichen unter 18 Jahren etc., Ermäßigungen sowie Vorzugsbedingungen gewähren. Ermäßigungsrechte Kunden haben ihren Berechtigungsnachweis beim Besuch von Fußballspielen im Stadion stets mitzuführen.

4.2 Der Versand oder die Übergabe des Tickets erfolgt nur bei Vorkasse, das heißt – je nach Bestellform – Zahlung in bar, per SEPA-Lastschrift, per EC/Maestro-Karte oder per Kreditkarte. Die Auswahl des Versandunternehmens erfolgt durch den 1. FC Köln.

Wenn die Zahlung mittels SEPA-Lastschrift erfolgt, wird ein bevorstehender Lastschriftinzug durch den 1. FC Köln in der Regel zusammen mit der Rechnungsstellung (nach Wahl des 1. FC Köln auch ausschließlich per E-Mail) bis spätestens einen Kalendertag vor Fälligkeit der Lastschrift vorab angekündigt (Pre-Notification). Die Belastung erfolgt für der auf der Rechnung genannten Kunden ab, erfolgt die Pre-Notification an den Kunden. Dieser verpflichtet sich, den Kontoinhaber über den anstehenden Lastschriftinzug zu informieren. Der Kunde hat für die Deckung des Kontos zu sorgen. Kosten, die aufgrund von Nichteinlösung oder Rückbuchung der Lastschrift entstehen, gehen zu Lasten des Kunden, es sei denn, der Kunde hat die Nichteinlösung oder die Rückbuchung nicht zu vertreten.

4.3 Sollte die Zahlung aus vom Kunden zu vertretenden Gründen nicht erfolgreich durchgeführt werden (z.B. keine ausreichende Kreditkarten- oder Kontodeckung, falsche Angaben des Kunden oder Rückbuchung), ist der 1. FC Köln berechtigt, die Bestellung ersatzlos zu streichen bzw. die entsprechenden Tickets elektronisch zu sperren; die entsprechenden Tickets verlieren ihre Gültigkeit. Entstandene Mehrkosten sind vom Kunden zu erstatten. Die Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen behält sich der 1. FC Köln vor. Die vorstehende Regelung findet auch dann Anwendung, wenn

a) der Kunde bereits in der Vergangenheit Tickets für Fußballveranstaltungen entgegen den jeweiligen vertraglichen Bestimmungen, im Falle von Tickets für Spiele des 1. FC Köln insbesondere entgegen den Regelungen der Ziffer 6 lit. a), unberechtigtweise entgeltlich an Dritte weiterveräußert oder Dritten zum Kauf angeboten hat; und/oder
b) unter einem oder mehreren Kundenkonten des Kunden noch offene Rechnungen aus Ticketbestellungen vorhanden sind; und/oder
c) wenn dem Kunden aufgrund des Anspruchs eines Stadionverbots der Zutritt zum Stadion verwehrt ist. Der Kunde ist verpflichtet, den 1. FC Köln unverzüglich zu informieren, sobald gegen ihn ein solches Stadionverbot ausgesprochen worden ist.

4.4 Wenn im Fall einer kurzfristigen Bestellung nicht mehr gewährleistet werden kann, dass der Versand des Tickets und der Zugang beim Kunden rechtzeitig vor dem betreffenden Heimspiel des 1. FC Köln erfolgt, ist der 1. FC Köln berechtigt, das vorgenannte Ticket im TicketPoint am Stadion zu hinterlegen. Das vorgenannte Ticket wird grundsätzlich nur an den Kunden persönlich gegen Vorlage eines gültigen Bundespersonalausweises oder gleichwertigen Dokuments ausgehändigt. Die Aushändigung an Dritte ist nur gegen Vorlage einer schriftlichen, auf den Dritten ausgestellten Vollmacht des Kunden möglich.

5. Einräumung und Umfang des Besuchsrechts

5.1 Durch den Vertragsschluss erwirbt der Kunde das Recht, bei dem auf dem Ticket angegebene Heimspiel der Lizenzspielermannschaft im Stadion gegen Vorlage des Tickets den vereinbarten Steh- oder Sitzplatz nach Maßgabe dieser ATGB zu nutzen (nachfolgend: „Besuchsrecht“).

5.2 Der 1. FC Köln erfüllt seine Pflichten hinsichtlich des Besuchsrechts des Kunden, indem er dem Kunden einmalig den Zutritt zum Stadion gewährt und die Einnahme seines Platzes ermöglicht. Der 1. FC Köln wird auch dann von seinen Leistungspflichten gegenüber dem Kunden frei, wenn der 1. FC Köln einem Dritten, der das Ticket des Kunden vorlegt, den Zutritt zum Stadion gewährt und die Einnahme seines Platzes ermöglicht.

5.3 Jeder Besucher hat bei der Ausübung seines Besuchsrechts ausschließlich seinen Platz einzunehmen. Auf Anordnung des 1. FC Köln oder des Sicherheitspersonals ist der Besucher verpflichtet, während eines Heimspiels einen anderen, möglichst gleichwertigen Platz im Stadion einzunehmen, sofern dies zur Gewährleistung der Sicherheit im Stadion erforderlich und dem Kunden zumutbar ist. In diesem Fall besteht kein Anspruch auf Entschädigung.

6. Weiterveräußerungsverbot und Übertragung

Zur Vermeidung von Gewalttätigkeiten und Straftaten im Zusammenhang mit dem Besuch im Stadion, zur Durchsetzung von Stadionverböten, zur Trennung

von Fans der aufeinander treffenden Mannschaften und zur Unterbindung des Weiterverkaufs von Tickets zu erhöhten Preisen, insbesondere zur Vermeidung von Ticketpekulationen, und zur Erhaltung einer möglichst breiten Versorgung der Fans mit Tickets zu sozialverträglichen Preisen, liegt es im Interesse des 1. FC Köln und der Sicherheit der Zuschauer, die Weitergabe von Tickets einzuschränken.

a) **Unzulässige Weitergabe:** Der Verkauf von Tickets erfolgt ausschließlich zur privaten, nicht kommerziellen Nutzung durch den Kunden; jeglicher gewerbliche oder kommerzielle Weiterverkauf von Tickets durch den Kunden ist grundsätzlich untersagt. Dem Kunden ist es insbesondere untersagt, aa) Tickets öffentlich, bei Auktionen (insbesondere im Internet, z.B. bei eBay) und/oder bei nicht vom 1. FC Köln autorisierten Verkaufsplattformen (z.B. viagogo, seatwave) zum Kauf anzubieten, bb) Tickets zu einem höheren als dem bezahlten Preis weiterzugeben; ein Preisaufschlag von bis zu 15 % zum Ausgleich entstandener Weitergabekosten ist zulässig, cc) Tickets regelmäßig und/oder in größerer Anzahl, sei es an einem Spieltag oder über mehrere Spieltage verteilt, weiterzugeben, dd) Tickets an gewerbliche und kommerzielle Wiederverkäufer und/oder Tickethändler zu veräußern oder weiterzugeben, ee) Tickets ohne ausdrückliche vorherige schriftliche Zustimmung des 1. FC Köln kommerziell oder gewerblich zu nutzen oder nutzen zu lassen, insbesondere zu Zwecken der Werbung, der Vermarktung, als Bonus, als Werbegeschenk, als Gewinn oder als Teil eines nicht autorisierten Hospitality- oder Reisepakets, ff) Tickets an Personen weiterzugeben, gegen die ein Stadionverbot besteht, sofern dem Kunden dieser Umstand bekannt war oder bekannt sein musste, gg) Tickets an Fans von Gastclubs weiterzugeben, sofern dem Kunden dieser Umstand bekannt war oder bekannt sein musste.

b) **Zulässige Weitergabe:** Eine private Weitergabe des Tickets aus nicht kommerziellen Gründen, insbesondere in Einzelfällen bei Krankheit oder anderweitiger Verhinderung des Kunden, ist nur zulässig, wenn kein Fall der unzulässigen Weitergabe im Sinne der Regelungen in Ziffer 6 lit. a) vorliegt, und aa) die Weitergabe über die offizielle Zweitmarktplattform des 1. FC Köln (www.fc-tickets.de) und in der hierfür auf der Zweitmarktplattform vorgegebenen Weise erfolgt; oder

bb) der Kunde den von der Weitergabe Begünstigten und neuen Ticketinhaber auf die Geltung und den Inhalt dieser ATGB ausdrücklich hinweist und Letzterer mit der Geltung dieser ATGB zwischen ihm und dem 1. FC Köln einverstanden ist.

Falls dem Kunden eine Ermäßigung eingeräumt wurde, ist eine Weitergabe des Tickets an einen Dritten nur dann möglich, wenn der Dritte in gleicher Weise Ermäßigungsrechtigt ist.
c) **Maßnahmen bei unzulässiger Weitergabe:** Im Fall eines oder mehrerer Verstöße gegen die Regelungen in Ziffer 6 lit. a) und/oder sonstiger unzulässiger Weitergabe von Tickets, ist der 1. FC Köln berechtigt, aa) Tickets, die nicht vor Übergabe bzw. Versand an den Kunden entgegen den Regelungen dieser Ziffer 6 verwendet wurden, nicht an den betroffenen Kunden zu liefern, bb) die betroffenen Tickets zu sperren und dem Ticketinhaber entschädigungslos den Zutritt zum Stadion zu verweigern bzw. ihn aus dem Stadion zu verweisen, cc) betroffene Kunden vom Ticketkauf für einen angemessenen Zeitraum, maximal jedoch fünf Jahre, auszuschließen; maßgeblich für die Länge der Sperre sind die Anzahl der Verstöße, die Zahl der angebotenen, verkauften, weitergegebenen oder verwendeten Tickets sowie etwaige durch den Weiterverkauf erzielte Erlöse.

7. **Reklamation und Neuansstellung**

7.1 Die Reklamation eines Tickets, das erlangen einen Mangel aufweist, muss innerhalb von zwei Wochen nach Zugang des Tickets beim Kunden erfolgen. Mängel in diesem Sinne sind insbesondere ein fehlerhaftes Druckbild sowie sichtbare Beschädigung oder Zerstörung des Tickets. Bei berechtigter und rechtzeitiger Reklamation stellt der 1. FC Köln dem Kunden gegen Aushändigung des reklamierten Tickets kostenfrei ein neues Ticket aus.

7.2 Der 1. FC Köln ist über das Abhandenkommen oder eine Beschädigung des Tickets unverzüglich zu unterrichten. Der 1. FC Köln ist berechtigt, das Ticket unmittelbar nach der Anzeige zu sperren. Nach Sperrung des Tickets und Legitimierungsprüfung des Kunden erfolgt eine Neuansstellung und Zusendung des Tickets. Für die Erstellung und Zusendung des neuen Tickets kann der 1. FC Köln ein Bearbeitungsentgelt nach der Preisliste berechnen. Die Regelungen gemäß Ziffer 4.4 gelten entsprechend.

8. Verlegung und Wiederholungsspiel

8.1 Im Fall einer zeitlichen Verlegung eines bereits terminierten Heimspiels aufgrund von Vorgaben der zuständigen Fußballverbände oder Behörden behält das Ticket seine Gültigkeit für das betreffende Heimspiel. Der Kunde hat in diesem Fall keinen Anspruch auf eine Erstattung des Ticketpreises. Im Fall einer örtlichen Verlegung eines Heimspiels aufgrund von Vorgaben der zuständigen Fußballverbände oder Behörden in eine andere Spielstätte wird sich der 1. FC Köln bemühen, dem Kunden den Zutritt zu der neuen Spielstätte zu ermöglichen. Sollte dies, z.B. aufgrund der örtlichen Gegebenheiten, nicht möglich sein, wird der 1. FC Köln dem betroffenen Kunden den Ticketpreis erstatten.

8.2 Wird ein Heimspiel ersatzlos abgesagt oder findet ein Heimspiel, z.B. infolge einer durch einen Fußballverband oder dessen Sportgerichtsbarkeit (z.B. aufgrund von Zuschauerfehlverhalten) ausgesprochenen Sanktionierung oder einer Entscheidung einer zuständigen Behörde, teilweise oder vollständig unter Ausschluss der Öffentlichkeit statt (nachfolgend: „Zuschauerabschluss“), und führt dies dazu, dass der Kunde sein Besuchsrecht nicht ausüben kann, wird der 1. FC Köln dem Kunden

a) wenn möglich (z.B. im Falle eines teilweisen Ausschlusses der Zuschauer), ebenfalls den möglichst gleichwertigen Platz im Stadion zuweisen; oder
b) den Ticketpreis erstatten.
Die Auswahl zwischen den Maßnahmen gemäß lit. a) und b) liegt allein beim 1. FC Köln. Der Kunde kann jedoch weder die Zuweisung eines anderen Platzes im Stadion noch eine Erstattung verlangen, wenn der 1. FC Köln den Zuschauerabschluss nicht zu vertreten hat.

8.3 Wird ein Heimspiel vorzeitig abgebrochen, hat der Kunde keinen Anspruch auf (teilweise) Erstattung des Ticketpreises oder anderweitige Entschädigung.

8.4 Ein Wiederholungsspiel gilt als neue Veranstaltung. Der Kunde hat in diesem Fall keinen Anspruch auf Erstattung des Ticketpreises oder eine anderweitige Entschädigung, selbst wenn er sein Besuchsrecht bei dem Ausgangsspiel nicht wahrgenommen hat.

9. Haftung

9.1 Der 1. FC Köln, seine gesetzlichen Vertreter und/oder Erfüllungsgehilfen haften auf Schadensersatz, gleich aus welchem Rechtsgrund, nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit oder – dann begrenzt auf den zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses vorhersehbaren, vertragstypischen Schaden – bei der Verletzung vertragwesentlicher Pflichten. Vertragwesentliche Pflichten sind solche, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglichen, deren Verletzung die Erreichung des Vertragszwecks gefährden und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßige vertraut.

9.2 Der Vorstehende Haftungszustand findet keine Anwendung auf Ansprüche auf Entschädigung für Schäden aufgrund der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. Ferner findet die Haftungsbegrenzung keine Anwendung auf Ansprüche auf Ersatz von Schäden aufgrund der Verletzung einer Garantieübernahme oder Zusicherung. Schließlich bleibt die Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz sowie aufgrund sonstiger gesetzlich zwingender Haftungstatbestände von vorstehender Haftungsbegrenzung unberührt.

10. Vertragsstrafe

Im Fall eines schuldhaften Verstoßes des Kunden gegen diese ATGB, insbesondere gegen eine oder mehrere Regelungen in den Ziffern 6 lit. a) und 13, ist der 1. FC Köln ergänzend zu den sonstigen nach diesen ATGB möglichen Sanktionen berechtigt, eine angemessene Vertragsstrafe in Höhe von bis zu 2.500,00 Euro gegen den Kunden zu verhängen. Maßgeblich für die Höhe der Vertragsstrafe sind insbesondere die Anzahl und die Intensität der Verstöße, Art und Grad des Verschuldens (Vorsatz oder Fahrlässigkeit), Bemühungen und Erfolge des Kunden hinsichtlich einer Schadenswiedergutmachung, die Frage, ob und in welchem Maß es sich um einen Wiederholungstäter handelt sowie, im Fall eines unberechtigten Weiterverkaufs von Tickets, der Umfang der angebotenen, verkauften, weitergegebenen oder verwendeten Tickets sowie etwaige durch den Weiterverkauf erzielte Erlöse bzw. Gewinne, wobei klarstellend darauf hingewiesen wird, dass die Vertragsstrafe die durch den Weiterverkauf erzielten Erlöse bzw. Gewinne übersteigen kann.

11. Auszahlung von Mehrerlösen

Im Fall einer unzulässigen Weitergabe von Tickets gemäß Ziffer 6 lit. a) aa) und bb) durch den Kunden ist der 1. FC Köln zusätzlich zur Verhängung einer Vertragsstrafe gemäß Ziffer 10 und ergänzend zu den sonstigen nach diesen

ATGB möglichen Sanktionen berechtigt, sich von dem Kunden dessen bei der unzulässigen Ticketweitergabe erzielten Mehrerlös bzw. Gewinn ganz oder teilweise auszahlen zu lassen. Maßgeblich für die Frage, ob und inwieweit die Mehrerlöse vom Kunden auszahlt werden müssen, sind die in Ziffer 10 genannten Kriterien. Der 1. FC Köln wird die abgeschöpften Mehrerlöse bzw. Gewinne sozialen Zwecken zur Verfügung stellen.

12. Recht am eigenen Bild

Der Kunde willigt unwiderruflich darin ein, dass Bildnisse und Tonaufnahmen von ihm im Zusammenhang mit einem Fußballspiel im Stadion durch den 1. FC Köln oder durch einen von diesem oder einem Mitarbeiterstaat beauftragten oder autorisierten Dritten, wie insbesondere Bild- und Filmjournalisten, hergestellt sowie im Rahmen der Berichterstattung über sportliche Ereignisse oder zur Wahrung berechtigter Interessen des 1. FC Köln durch bekannte oder unbekannt Nutzungsarten verbreitet oder veröffentlicht werden. Das gilt nicht, soweit dadurch ein berechtigtes Interesse des Kunden oder, falls dieser verstorben ist, seiner Angehörigen verletzt wird. Der Kunde verzichtet auf etwaige Vergütungsansprüche, wobei dies auch dann gilt, wenn durch die Veröffentlichung oder Verbreitung außergewöhnliche Erträge oder Vorteile erzielt werden. Zwingende Bestimmungen aufgrund des allgemeinen Persönlichkeitsrechts, nach § 23 Abs. 2 KunstUrhG und nach dem Datenschutzrecht bleiben unberührt.

13. Stadionordnung, Zutritt zum Stadion und Verhalten im Stadion

13.1 Für Zutritt und Aufenthalt im Stadion gilt die dort ausgehängte und für alle Veranstaltungen im Stadion geltende Stadionordnung in ihrer jeweils gültigen Fassung. Diese ist im Internet unter dem Link www.fc-koeln.de/fc-info/stadion/rheinenergiestadion/stadionordnung/ einsehbar. Mit Zutritt zum Stadionbereich erkennt jeder Kunde die Stadionordnung an und akzeptiert diese als für sich verbindlich. Die Stadionordnung gilt unabhängig von der Wirksamkeit dieser ATGB.

13.2 Die Wahrnehmung des Hausrechts steht dem 1. FC Köln oder vom 1. FC Köln beauftragten Dritten jederzeit zu. Den Anordnungen des 1. FC Köln, der Polizei und/oder des Sicherheitspersonals ist stets Folge zu leisten.

13.3 Dem Kunden ist das Mitführen und Bereithalten folgender Gegenstände nicht gestattet: Waffen und gefährliche Gegenstände (z.B. Flaschen aller Materialien, sonstige Behältnisse aus splitterndem oder besonders hartem Material); pyrotechnische Gegenstände sowie brandförderndes oder brandlaterhöhendes Material; sperrige Gegenstände; Fahnen- oder Transparentstangen, die nicht aus Holz hergestellt oder länger als 1 m sind oder deren Durchmesser größer als 2 cm ist; Tiere; mechanisch betriebene Lärminstrumente; Geräte zur Geräusch- und Sprachverstärkung; alkoholische Getränke, die nicht im Stadion erworben wurden, sowie Drogen aller Art. Die Regelungen der Stadionordnung bleiben unberührt.

13.4 Unterliegt ist dem Kunden die Äußerung und Verbreitung rassistischer, fremdenfeindlicher oder rechtsradikaler Parolen; die Beteiligung an streitigen Auseinandersetzungen, Beleidigungen anderer Personen; alkoholische Getränke im Übermaß zu konsumieren sowie auf der Tribüne zu rauchen; nicht für die allgemeine Benutzung vorgesehene Bauten und Einrichtungen (z.B. Zäune, Mauern, Absperrungen) zu betreten bzw. zu übersteigen sowie für Zuschauer nicht zugelassene Bereiche (z.B. Spielfeld, Innenraum, Funktionsräume) zu betreten; mit Gegenständen zu werfen; Feuer zu machen, Feuerwerkskörper oder andere pyrotechnische Gegenstände abzubrennen oder abzuschießen (ebenso die Anstiftung zu solchen Handlungen sowie deren Vorbereitung und Unterstützung, insbesondere durch Verdecken der Handlungen mit sichtbehindernden Gegenständen, etwa Transparenten); Waren und Drucksachen zu verkaufen; Werbematerial wie Warenproben oder Prospekte zu verteilen sowie Sammlungen jeder Art durchzuführen; die Mitnahme von Bild- oder Tonaufnahmegeräten einschließlich Videokameras sowie die Herstellung von Ton- oder Bildaufnahmen der Veranstaltung, deren kommerzielle Verbreitung und die Unterstützung anderer Personen bei derartigen Aktivitäten, es sei denn, es liegt eine vorherige Erlaubnis des 1. FC Köln vor oder der Vorgang vollzieht sich im rein privaten Bereich; ein provozierendes Verhalten zu zeigen, das geeignet sein kann, eine Auseinandersetzung mit den übrigen Zuschauern herbeizuführen – von einem solchen provozierenden Verhalten kann der Ordnungs- und Sicherheitsdienst ausgehen, wenn von den Besuchern im Heimbereich des Stadions (Südtor, Blöcke S1 bis S16, und Nordtribüne, N11 bis N14) Fanartikel des Gastmannschafts oder im Auswärtersbereich des Stadions (Nordtribüne, N6, N15, N16, und Osttribüne, O11, O12) Fanartikel der Heimmannschaft getragen oder gezeigt werden; sich auf dem Stadiongelände oder im Stadion in einer Aufmachung zu zeigen, die geeignet und den Umständen nach darauf gerichtet ist, die Feststellung der Identität zu verhindern (Vermummungsverbot). Die Regelungen der Stadionordnung bleiben unberührt.

13.5 Im Falle der Zuwiderhandlung gegen die Verbote gemäß Ziffern 13.3 und 13.4 sind der 1. FC Köln, die Polizei und/oder das Sicherheitspersonal insbesondere berechtigt, entschädigungslos vom Kunden mitgeführte verbotene Gegenstände zu beschlagnahmen, Kunden den Zutritt zum Stadionbereich zu verweigern und/oder sie des Stadions zu verweisen.

13.6 Für Verstöße einzelner oder mehrerer Zuschauer gegen die Verbote gemäß Ziffern 13.3 und 13.4, insbesondere für das Abbrechen bengalischer Feuer und/oder der Verwendung anderer pyrotechnischer Gegenstände, kann der 1. FC Köln von den zuständigen Verbänden mit einer Geldstrafe und/oder anderen Sanktionen belegt werden. Der 1. FC Köln ist berechtigt, den bzw. die hierfür Verantwortlichen vollumfänglich in Regress bzw. auf Ersatz des aus der Sanktion resultierenden Schadens in Anspruch zu nehmen. Im Fall der Verantwortlichkeit mehrerer sind diese Gesamtschuldner im Sinne von § 421 BGB mit der Folge, dass der 1. FC Köln einen einzelnen nachweisbar identifizierten Verantwortlichen hinsichtlich der gesamten Geldstrafe bzw. des gesamten aus der Sanktion für den 1. FC Köln entstehenden Schadens in Anspruch nehmen kann, wenn zwischen den Tatbeteiligten der einzelnen Verantwortlichen ein Verschuldungszusammenhang bestand.

13.7 Die DFB-Richtlinien zur einheitlichen Behandlung von Stadionverböten werden unmittelbar bindend zwischen den Vertragsparteien vereinbart.

13.8 Im Falle der Verletzung der DFB-Richtlinien durch einen Zuschauer, der die DFB-Richtlinien zur einheitlichen Behandlung von Stadionverböten nicht kennt, wird der Zuschauer verpflichtet, sich an die DFB-Richtlinien zu halten. Die DFB-Richtlinien sind im Internet unter dem Link www.dfb.de/richtlinien/ einsehbar.

14. DATENSCHUTZHINWEIS

Bei allen Vorgängen der Datenverarbeitung (z.B. Erhebung, Verarbeitung und Übermittlung) verfahren wir nach den gesetzlichen Vorschriften. Ihre für die Geschäftsabwicklung notwendigen Daten werden gespeichert und für die Bestellabwicklung im erforderlichen Umfang an von uns beauftragte Dienstleister weitergegeben. Bei Verhängung eines bundesweiten Stadionverbots werden Name, Geburtsdatum, Adresse sowie Grund und Dauer des Stadionverbots zur Durchsetzung dieses Verbots an den DFB, Otto-Fleck-Schneise 6, 60528 Frankfurt a.M., übermittelt, der die Daten an die Verantwortlichen der örtlichen Stadion weiterleitet.

15. Kontakt, Kommunikation

15.1 Rückfragen und sämtliche Angelegenheiten im Zusammenhang mit Tickets des 1. FC Köln können über die folgenden Kontaktmöglichkeiten an den 1. FC Köln gerichtet werden:
Adresse: 1. FC Köln GmbH & Co. KGaA, Franz-Kremer-Allee 1-3, 50937 Köln
Tel.: 0221 / 1716-366
(zum Ortstarif; bei Anruf von einem Mobiltelefon entstehen darüber hinaus ggfs. weitere Kosten)

Fax: 0221 / 716-319
E-Mail: service@fc-koeln.de

15.2 Für die Kommunikation zwischen den Vertragsparteien im Rahmen dieses Vertragsverhältnisses, auch hinsichtlich vertragsgestaltender Erklärungen, ist grundsätzlich die elektronische Form ausreichend (z.B. per E-Mail oder über das Online-Buchungssystem des 1. FC Köln).

16. Rechtswahl, Erfüllungsort, Gerichtsstand und Salvatorische Klausel

16.1 Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Anwendung des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG – UN-Kaufrecht) wird ausgeschlossen.

16.2 Für Lieferung, Leistung und Zahlung ist Köln der alleinige Erfüllungsort.
16.3 Ist der Kunde Kaufmann im Sinne des HGB, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen, hat er keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland oder ist sein Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthaltsort im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt, so ist der ausschließliche Gerichtsstand für alle Auseinandersetzungen aus und in Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis Köln. Bei grenzüberschreitenden Verträgen wird als ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus dem Vertragsverhältnis ebenfalls Köln vereinbart.

16.4 Sollten einzelne Klauseln dieser ATGB ganz oder teilweise ungültig sein, berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Klauseln bzw. der übrigen Teile solcher Klauseln nicht. Eine unwirksame Regelung haben die Parteien durch eine solche Regelung zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Regelung am nächsten kommt. Entsprechendes gilt auch für eine Lücke dieser ATGB.